

# Teil B - Textliche Festsetzungen

**neu eingefügt:** Ergänzung der Textlichen Festsetzung I.5.2 als letzter Satz:  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):

Zum festgesetzten Fuß- und Radweg ist entlang dessen Südseite für Nebenanlagen ein Mindestabstand von 1 m zulässig.

**HINWEIS:** Nach § 84 (1) LBauO M/V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ergänzte textliche Festsetzung unter III.2.1 (Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift) dieser Planänderung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**neu eingefügt:** Ergänzung der Textlichen Festsetzung III.2.1 als letzter Satz:  
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V):

Für die in der Planzeichnung als WA\* mit Walmdächern festgesetzten Flächen wird die Dachhauptfläche mit einer Neigung von 25-38 Grad festgesetzt.